



MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

2544 Leobersdorf, Rathausplatz 1

☎ 02256/62 396-22, Fax 62 396-31

www.leobersdorf.at

Bearbeiter: B. Gmeiner

e-mail: standesamt@leobersdorf.at

Sie erreichen uns: Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr Montag: 08.00 - 12.00 u. 13.00 - 19.00 Uhr

K U N D M A C H U N G

Friedhofsgebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Leobersdorf vom 16.12.2020
für den Friedhof der Marktgemeinde Leobersdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobersdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung nach den Bestimmungen des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 idgF für den Friedhof der Marktgemeinde Leobersdorf beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung des Leichenkammer (Kühlraum)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes betragen 10 Jahre bei

- **Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen
(Grüfte, Urnenstelen, Urnennischen und Urnengrüfte)**

Erdgrabstellen:

Reihengrab	€ 260,--
Familiengrab	€ 390,--
Kindergrab	€ 60,--
Naturbestattungsbereich pro verrottbarer Urne	€ 350,--

Grüfte:

Gruft bis 3 Leichen	€ 1.925,--
Gruft bis 6 Leichen	€ 3.200,--
Gruft bis 12 Leichen	€ 6.395,--

Urnen:

Urnennischen bis zu 2 Urnen	€ 350,--
Urnentelen und Urnengrüfte bis zu 4 Urnen	€ 350,--

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet.

Reihengrab an der Friedhofsmauer	€ 155,--
Reihengrab an Hauptwegen	€ 78,--
Familiengrab an der Friedhofsmauer	€ 235,--
Familiengrab an Hauptwegen	€ 117,--

§ 3**Verlängerungsgebühren**

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 260,--
Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	€ 550,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 105,--
Beerdigung einer Urne im Naturbestattungsbereich	€ 105,--
Beisetzung einer Urne in einer Urnennische, Urnenstele oder Urnengruft	€ 105,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 520,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 260,--

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzte Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Öffnung der Grabstelle) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Erdgrabstellen	€ 520,--
Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gruft)	€ 1.100,--
Grüfte	€ 1.040,--
Urnenstele, Urnennische, Urnengrüfte und Urnengräber	€ 210,--

Im Naturbestattungsbereich sind keine Enterdigungen möglich, da ausschließlich verrottbare Urnen Verwendung finden.

§ 6

Gebühren für die Benützung des Leichenwaschraumes und der Aufbahrungshalle

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenkammer (Kühlraum) beträgt für jeden angefangenen Tag | € 50,-- |
| (2) Die Gebühr für die Bereitstellung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag | € 50,-- |

§ 7

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister:

Andreas Ramharter

Angeschlagen am: 16.12.2020
Abgenommen am: 31.12.2020